

SATZUNG
DES FAMILIENFORUMS MARKDORF E.V.

§1 Name, Rechtsform, Sitz, Sprachform

Der Verein führt den Namen „Familienforum Markdorf e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Markdorf.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Wohl wissend, dass Aufgaben im Verein sowohl von weiblichen, als auch von männlichen sowie von diversgeschlechtlichen Personen wahrgenommen werden, wird im Folgenden aus Vereinfachungsgründen nur die männliche Sprachform verwendet, ohne dass dies eine Wertung bedeutet.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Lebenssituation von Müttern, Vätern und deren Kindern.

Der Verein setzt sich für Belange der Familien in Markdorf und Umgebung ein.

Der Verein trägt dazu bei, eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu gestalten und Hilfe zur Selbsthilfe zu geben.

Der Verein fördert den Austausch und das Miteinander der Generationen und unterstützt eine aktive Gemeinschaft der vier Lebensalter.

Dies erfolgt insbesondere durch:

- Die Neugründung und Begleitung von Spiel- und Krabbelgruppen für alle Mütter und Väter mit ihren Kleinkindern, um den Kindern spielerisch soziales Lernen zu ermöglichen und um den Eltern den Erfahrungsaustausch und die gegenseitige praktische Unterstützung zu ermöglichen.
- Förderung der Erziehung durch pädagogisch betreute Spielgruppen.
- Die Einrichtung von sich selbst organisierenden offenen Gruppen für Mütter, Väter, Kinder und andere Interessierte, um Kontakt- und Begegnungsmöglichkeiten zu schaffen.

- Die Integration von
 - o Menschen aus unterschiedlichen Milieus
 - o neuzugezogenen und ausländischen Menschen
 - o verschiedenen Familienformen
 - o Menschen mit Handicap.
- Die Einrichtung von offenen Betreuungsangeboten.
- Bildungsarbeit in Form von Vorträgen, Kursen, Workshops, etc.
- Beratungsangebote bei Problemen im Familien- und Erziehungsalltag.
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
- Die Zusammenarbeit mit Institutionen wie den Kirchen, der Kommune, den politischen Vertretern der Gemeinden, dem Landratsamt des Bodenseekreises, anderen Familientreffs und Vereinen sowie der Wirtschaft.
- Aktivitäten auf kommunalpolitischer Ebene, um auf die Situation von Familien aufmerksam zu machen und familienpolitisch Einfluss zu nehmen.
- Öffentlichkeitsarbeit und der Herausgabe eines Informationsheftes für Familien.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist demokratisch, parteipolitisch neutral, überkonfessionell und unabhängig. Der Verein verfolgt ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann erworben werden von allen natürlichen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, die Ablehnung muss nicht begründet werden.

Die Mitgliedschaft endet mit dem freiwilligen Austritt oder einem Ausschluss.

Die Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden und ist für das kommende Geschäftsjahr gültig.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod eines Mitglieds.

§6 Mitgliedsbeitrag

Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr/Geschäftsjahr voll zu entrichten.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§8 Der Vorstand

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre aus den Reihen der Mitglieder gewählt.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem 1. und dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer und
- bis zu acht Beisitzern

Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands sollte alleinerziehend sein und die Einelternfamilien vertreten.

Die Vorstandsmitglieder können im Innenverhältnis Aufgabenbereiche festlegen. Der 1. und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich nach §26 BGB.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§9 Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung in der Satzung übertragen sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, zu denen alle Vorstandsmitglieder eingeladen werden müssen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.

Für die Mitgliederversammlung hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Kassenführung und Kassenbericht
- Erstellung eines Jahresberichts

§10 Die Mitgliederversammlung

Diesem Gremium obliegt insbesondere:

- Die Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
- Die Entlastung des Vorstands
- Die Wahl des Vorstands
- Die Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung wird in den Amtlichen Mitteilungsblättern (Markdorf, Bermatingen, Kluftern) mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen veröffentlicht.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

Die Mitgliederversammlung ist zu protokollieren und vom Schriftführer und vom 1.Vorstand zu unterschreiben.

Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderungen des Zwecks des Vereins und Auflösung des Vereins, bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, die erschienen sind oder auf eine entsprechende Einladung schriftlich geantwortet haben.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder eine geheime Abstimmung kann durch eine Stimme erwirkt werden.

§11 Beiräte

Die Beiräte entlasten den Vorstand bei begrenzten und bestimmten Aufgaben und haben beratende Funktion.

§12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und wenn die Einberufung von einem Drittel

aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§13 Kassenführung

Der Kassenwart muss dafür sorgen, dass die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse besorgt werden und dass Buch über Einnahmen und Ausgaben geführt wird. Über Ausgaben beschließt der Vorstand. Wegen Beträgen bis zu 500,- Euro ist ein Beschluss nicht erforderlich.

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres prüfen zwei Kassenprüfer, die nicht zum Vorstand gehören dürfen, die Kasse. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung.

§14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins

an die Stadt Markdorf mit der Maßgabe, dieses in einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden, gemeinnützigem und steuerbegünstigtem Sinne zu verwenden.

§15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft. Etwaige redaktionelle Änderungen aufgrund von Verfügungen des Gerichts oder anderen Behörden kann der Vorstand des Vereins von sich aus vornehmen.

Markdorf, 13.05.2019